

II-2495 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 10

Zl. 5491-Pr.2/1973

1136/A.B.
zu 1187 /J.
Präs. am 11. Mai 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ofenböck und Genossen vom 21. März 1973, Nr. 1187/J, betr. Mehrwertsteuer-Befreiung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach eingehenden parlamentarischen Beratungen wurde für die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime unter gewissen Voraussetzungen die Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz (§ 10 Abs. 2 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972) vorgesehen. Die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 24 des Umsatzsteuergesetzes 1959 für die genannten Anstalten wurde bewußt nicht übernommen, weil die Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz, welche das Recht des Vorsteuerabzuges nicht einschränkt, sich auf längere Sicht als die gegenüber einer mit dem Verlust des Rechtes auf Vorsteuerabzug verbundene günstigere Lösung darstellt und im Ergebnis der bisherigen Stufenbefreiung am ehesten entspricht.

Eine Gleichstellung des Schülerheimes des Elternvereines der Höheren technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Mödling mit den Bundeskonvikten ist wegen rechtlicher Verschiedenheit dieser Anstalten nicht möglich. Die Bundeskonviktare sind Hoheitsbetriebe und unterliegen aus diesem Grunde nicht der Umsatzsteuer. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Dadurch sind sie umsatzsteuerlich gegenüber den privaten Schülerheimen im Ergebnis kaum begünstigt.

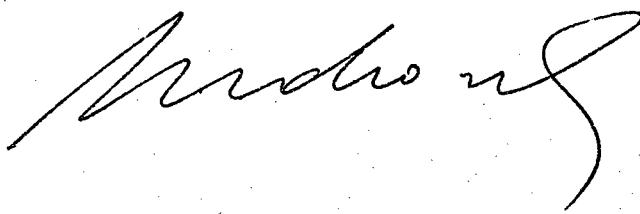
Zu 2. und 3.:

Die Ausarbeitung einer entsprechenden Novelle erübrigt sich somit. Eine derartige Novelle hätte im übrigen auch kaum Aussicht, im Nationalrat angenommen zu werden, da bei den Beratungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 alle im Parlament vertretenen Parteien für die Besteuerung der im § 10 Abs. 2 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972

angeführten Heime eingetreten sind. Dies geht auch aus dem Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion zum Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage des Umsatzsteuergesetzes 1972, 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP., hervor, in dem ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Zittmayr und Genossen zu § 10 Abs.2 Z.10 enthalten ist, der lediglich darauf abzielt, die Jugendherbergen und Kindergärten ausdrücklich in den Kreis der Heime aufzunehmen, deren Leistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Diesem Begehrten wurde bei der Be- schlußfassung lediglich deshalb nicht entsprochen, weil die "Jugendherbergen und Kindergärten" ohnehin unter den Begriff "Jugendheime" fallen, ihre gesonderte Anführung daher ent- behrlich erschien.

Zu 4.:

Die Frage, wieviele bisher nach § 4 Abs.1 Z.24 des Umsatz- steuergesetzes 1959 befreiten Schülerheime nunmehr der Mehr- wertsteuer unterliegen, kann derzeit nicht beantwortet werden, da es darüber keine statistischen Unterlagen gibt. Aber selbst wenn eine Statistik über die Anwendungsfälle der genannten Be- freiungsbestimmung vorliegen würde, könnte die Frage nicht ge- nau beantwortet werden, da die Befreiungsbestimmung auf Er- ziehungs-, Ausbildung- und Erholungsheime anzuwenden war.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".